

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Informationspflichten der Stadt Eisenach im Zusammenhang mit dem Bau einer Bauschutt-Recycling-Anlage

Die **Kleine Anfrage 1486** vom 9. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadtverwaltung Eisenach unterliegt den Informations- und Auskunftspflichten des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG). Dem Fragesteller liegen Informationen darüber vor, dass ein Antrag auf Informationen zum Bau der Bauschutt-Recycling-Anlage in Eisenach mit der Begründung verweigert wurde, dass private Belange zu schützen seien.

Der Bau der Bauschutt-Recycling-Anlage in Eisenach, Ortsteil Stockhausen, war bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen 314, 790 und 791, die durch die Landesregierung in den Drucksachen 5/709, 5/1577 und 5/1495 beantwortet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit unterliegt die Stadtverwaltung Eisenach den Auskunfts- und Informationspflichten des Thüringer Umweltinformationsgesetzes? Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadtverwaltung Eisenach einen Antrag auf Auskünfte und Informationen auf Grundlage des Thüringer Umweltinformationsgesetzes verweigern? Liegen diese Voraussetzungen hinsichtlich des Baus der Bauschutt-Recycling-Anlage vor?
2. Inwieweit kann eine auskunftspflichtige Stelle gemäß des Thüringer Umweltinformationsgesetzes eine Auskunft mit dem Hinweis ablehnen, dass zum Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betreibung einer Bauschutt-Recycling-Anlage ein Widerspruchsverfahren anhängig ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Wer ist berechtigt, auf Grundlage des Thüringer Umweltinformationsgesetzes Auskünfte und Informationen von einer nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz zuständigen Stelle zu erhalten? Wie ist dabei die Formulierung "Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen" in § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürUIG zu verstehen? Inwieweit erstreckt sich dabei der Geltungsbereich des Gesetzes auf Personen aus Thüringen? Inwieweit sind unter dieser Formulierung auch Personen außerhalb Thüringens berechtigt, Auskünfte und Informationen zu beantragen und zu erhalten? Inwieweit müssen Personen außerhalb Thüringens im Rahmen des begehrten Auskunfts- und Informationsanspruchs gegebenenfalls eine anwaltliche Vertretung nachweisen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Inwieweit stellt die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz ein Verwaltungsakt dar, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juni 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Frage 1 beinhaltet drei Unterfragen, auf die im Nachfolgenden jeweils gesondert eingegangen werden soll.

Zu Unterfrage 1:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ThürUIG selbst.

Zu Unterfrage 2:

Die Stadtverwaltung Eisenach kann einen beantragten Informationszugang unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 ThürUIG ablehnen.

Zu Unterfrage 3:

Ob die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 ThürUIG hinsichtlich des Baus der vom Fragesteller benannten Bauschutt-Recycling-Anlage vorliegen, ist nicht von der Landesregierung zu prüfen, sondern von der zuständigen auskunftspflichtigen Stelle. Der Rechtsweg steht den Beteiligten selbstverständlich offen.

Zu 2:

Frage 2 beinhaltet zwei Unterfragen, die zusammen beantwortet werden.

Der Zugang zu Umweltinformationen wird durch das Thüringer Umweltinformationsgesetz nicht schrankenlos gewährleistet. Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG und ihm folgend §§ 8 und 9 ThürUIG definieren verschiedene Schutzgüter, zu deren Gunsten der Informationszugang unter den dort genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden darf. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürUIG ist daher grundsätzlich anwendbar, als Ausnahmevorschrift jedoch eng auszulegen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Ein Widerspruchsverfahren reicht in diesem Zusammenhang für die Ablehnung des Antrags auf Informationszugang nicht aus. Selbstverständlich steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Zu 3.:

Die Frage beinhaltet zahlreiche Unterfragen, auf die im Nachfolgenden jeweils gesondert eingegangen werden soll.

Zu Unterfrage 1:

Die Antwort ergibt sich bereits aus der vom Fragesteller selbst zitierten Vorschrift des Thüringer Umweltinformationsgesetzes.

Zu Unterfrage 2:

"Jede Person" meint jede natürliche und jede juristische Person (des Privatrechts). "Nach Maßgabe" bedeutet, dass der Zugang zu Umweltinformationen durch das Thüringer Umweltinformationsgesetz nicht schrankenlos gewährleistet wird. Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG und ihm folgend §§ 8 und 9 ThürUIG definieren verschiedene Schutzgüter, zu deren Gunsten der Informationszugang unter den dort genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden darf. Gegenstand des Informationsanspruchs ist die "Umweltinformation". Dieser Begriff ist weit auszulegen.

Zu Unterfrage 3:

Die Antwort ergibt sich bereits aus der vom Fragesteller selbst zitierten Vorschrift des Thüringer Umweltinformationsgesetzes.

Zu Unterfrage 4:

Siehe die soeben gegebene Antwort.

Zu Unterfrage 5:

Siehe die soeben gegebene Antwort. Das Thüringer Umweltinformationsgesetz kennt keinen sogenannten Anwaltszwang.

Zu Unterfrage 6:

Siehe die soeben gegebenen Antworten auf die Unterfragen 1 bis 5.

Zu 4.:

Frage 4 beinhaltet zwei Unterfragen, die zusammen beantwortet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürUIG hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person im Falle einer Ablehnung "hierüber zu unterrichten". Diese Unterrichtung ist grundsätzlich formlos, kann also (fern-) mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht nach § 5 Abs. 2 ThürUIG eine besondere Form vorgegeben ist. Die Ablehnung des beantragten Informationszugangs stellt, wenn die Ablehnung durch eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (zum Begriff vgl. § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz), erfolgte, einen Verwaltungsakt dar, der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürUIG zu begründen ist. Der ablehnende Verwaltungsakt ist bei verständiger Würdigung des Wortlauts von § 5 Abs. 4 ThürUIG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Reinholz
Minister